

Letzte Änderung: Umlaufbeschluss des WBV Vorstands am 01.09.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Schiedsrichterordnung des Wiener Basketball Verbandes (SO/WBV) ist für alle beim Wiener Basketball Verband gemeldeten Personen rechtsverbindlich und stellt lediglich eine Ergänzung der Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketball Verbandes (SO/ÖBV) für den Bereich des Wiener Basketball Verbandes dar. Sie kann nur vom Vorstand des Wiener Basketball Verbandes bzw. von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Für alle nicht explizit in dieser Ordnung geregelten Sachverhalte gilt inhaltlich und sinngemäß die Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketball Verbandes. Bei allfälligen Widersprüchen haben die Bestimmungen der SO/ÖBV Vorrang.
- (3) In diesem Dokument wird wegen der leichteren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Form angeführt. Es gilt in analoger Weise selbstverständlich für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

II. Organisation des Schiedsrichterwesens

§ 1 Organisation des Schiedsrichterreferates

- (1) Dem Schiedsrichterreferat steht der Schiedsrichterreferent vor. Dieser hat Stimm- und Sitzrecht im Vorstand des Wiener Basketball Verbandes.
- (2) Der Schiedsrichterreferent kann einen Besetzungs-, einen Ausbildungs-, und einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse unterstehen dem Schiedsrichterreferenten. Ihre Mitglieder werden über seinen Vorschlag vom Vorstand bestellt.

§ 2 Besetzungsausschuss

- (1) Besorgt der Schiedsrichterreferent nicht persönlich die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Wettspielen des Wiener Basketball Verbandes, so kann er einen Besetzungsausschuss einsetzen, der aus dem Ansetzungsreferenten und dem Umbesetzungsreferenten besteht. Es kann auch eine Person beide Aufgabenbereiche erfüllen.
- (2) Dem Ansetzungsreferenten obliegt die Ansetzung von Schiedsrichtern zu Spielen des Wiener Basketball Verbandes und zu Spielen der SL141619, die in Wien veranstaltet werden. Er hat nach Möglichkeit auf eine spiel- und leistungsadäquate Besetzung zu achten.
- (3) Dem Umbesetzungsreferenten obliegt die Entgegennahme von Schiedsrichterabsagen und die Ansetzung von geeigneten Ersatzschiedsrichtern. Die Umbesetzungen müssen von ihm in nachvollziehbarer Form schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen haben insbesondere zu enthalten: Name des Absagenden, Datum und ungefähre Zeit der Absage, Grund der Absage, Name des Ersatzschiedsrichters. Dem Schiedsrichterreferenten ist monatlich ein Bericht über die Absagen und Umbesetzungen vorzulegen.

§ 3 Rechte der WBV Schiedsrichter

- (1) Zur Leitung von Wettspielen, die in die Zuständigkeit des Wiener Basketball Verbandes fallen, dürfen nur Personen herangezogen werden, die gemäß der Bestimmungen der SO/ÖBV zu Schiedsrichtern ausgebildet wurden bzw. die Formalkriterien für ihre jeweilige Lizenzstufe erfüllt haben und in die vom WBV Vorstand zu beschließende offizielle Schiedsrichterliste des Wiener Basketball Verbandes für die jeweilige Saison vom WBV Schiedsrichterreferenten eingetragen wurden.

- (2) Mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes kann der Schiedsrichterreferent zu Wettspielen des Wiener Basketball Verbandes auch verbandsfremde Schiedsrichter ansetzen.
- (3) in beim Wiener Basketball Verband als Stammschiedsrichter gemeldeter Schiedsrichter bedarf zur Leitung von Wettspielen in allen Bewerbungen, die nicht vom Schiedsrichterreferat des WBV angesetzt werden (z.B. Wettspiele in einem anderen Landesverband, Freundschaftsspiele, Universitäts- oder Schulmeisterschaften oder sonstige Turniere im 5x5- oder 3x3-Format, die nicht vom An- und Umbesetzungsreferat des WBV besetzt werden), einer schriftlichen bzw. elektronischen Zustimmung (ZMS) des Schiedsrichterreferenten.
- (4) Bei terminlichen Unvereinbarkeiten gemäß § 3. Abs. 3 sind seitens des Schiedsrichters und des WBV Schiedsrichterreferats die offiziellen Bewerbe des ÖBV (SL141619) und des WBV (in dieser Reihenfolge) vorrangig zu behandeln, falls der Schiedsrichter dort benötigt wird. Nur wenn alle WBV Spiele adäquat besetzt werden konnten, ist Schiedsrichtern, die nicht benötigt werden, die Leitung von Spielen außerhalb des WBV genehmigen. Für die Schiedsrichter ist die Absage eines WBV-Spiels und stattdessen die Annahme eines nicht durch den WBV veranstalteten Wettspiels nicht erlaubt und wird mit einer Pönale gemäß GebO/WBV bestraft.

§ 4 Landesverbandsschiedsrichter, Mini-Schiedsrichter

- (1) Dem Schiedsrichterreferenten obliegt es einen ausländischen Gast-Schiedsrichter, dessen Lebensmittelpunkt in Österreich liegt, anzuerkennen und diesen vom Erfordernis der Absolvierung eines Schiedsrichterkurses zu befreien. Die entsprechende Qualifikation ist durch einen Observer festzustellen.
- (2) Zur Leitung von Spielen der Mini-Meisterschaften können Mini-Schiedsrichter herangezogen werden. (siehe Mini-SO/WBV)

§ 5 Mindestverpflichtung

- (1) Jeder Landesverbandsschiedsrichter ist verpflichtet, je Wettspielsaison mindestens 20 Wettspiele im WBV zu leiten, um seine aktuelle Lizenzstufe zu erhalten.
- (2) Jeder ÖBV-Schiedsrichter ist verpflichtet, je Wettspielsaison mindestens 10 Wettspiele im WBV zu leiten, um seine aktuelle Lizenzstufe zu erhalten.
- (3) Bei Nichterreichen der geforderten Anzahl kann der Schiedsrichter die Lizenzstufe verlieren und in die nächstniedrigere Lizenzstufe absteigen.

§ 6 Ansetzung

- (1) Jeder Schiedsrichter hat seinen Verhinderungskalender im offiziellen Online An- und Umbesetzungssystem des Wiener Basketball Verbandes (derzeit: SPOS/ZMS) im Zeitraum von 1. September bis 30. Juni jedes Kalenderjahres mit elf Tagen Vorlauf zu warten und einzelne sowie dauernde und wiederkehrende Verhinderungen dort einzutragen.
- (2) Anschließend wird seitens des WBV Schiedsrichterreferates bzw. des Besetzungsausschusses auf Grundlage dieser Daten die Schiedsrichter-Ansetzung erstellt und auf dem offiziellen Publikationsmedium (Homepage des WBV und SPOS/ZMS) kundgemacht.
- (3) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seinen E-Mail Posteingang, die Ansetzungen in seinem SPOS-/ZMS-Zugang sowie auf der Homepage des WBV jeweils bis Mittwoch der laufenden Woche zu überprüfen, um festzustellen, ob er für die kommenden sieben Tage für Wettspiele nominiert wurde.

§ 7 Verhinderung

- (1) Die Bekanntgabe von Verhinderungen durch jeden WBV Schiedsrichter hat gemäß § 6 Abs. 1 zu erfolgen.
- (2) Falls zum Zeitpunkt der Ansetzung seitens Schiedsrichter kein Eintrag im Verhinderungskalender aufscheint, gilt zu Nominierungen und Ansetzungen, die vom WBV erfolgen, der Einsatzvorschlag als angenommen. Der Wiener Basketball Verband ist berechtigt, für Absagen durch den Schiedsrichter nach erfolgter und veröffentlichter Ansetzung ein Pönale gemäß GebO/WBV vorzuschreiben.
- (3) Ist dem Schiedsrichter vor dem Wettspiel bekannt, dass er zu dessen Leitung kurzfristig verhindert ist (etwa durch Krankheit etc.), muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsrichterreferenten bzw. dem An- und Umbesetzungsausschuss bekanntgeben. Dies hat per E-Mail unter Angabe des Grundes und Übermittlung des entsprechenden Nachweises (z.B. ärztliches Attest) zu erfolgen.

§ 8 Pflichtschiedsrichterregelung

- (1) Jeder im Wiener Basketball Verband gemeldete Verein ist verpflichtet, pro Erwachsenenmannschaft, die an einem Bewerb des Wiener Basketball Verbandes oder des Österreichischen Basketballverbandes (Bundesliga) teilnimmt, mindestens einen aktiven Schiedsrichter (auch Mini-Schiedsrichter) des Wiener Basketball Verbandes zu stellen, von denen jeder 40 Wettspiele zu leiten hat.
- (2) ÖBV-Schiedsrichter werden von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Spiele der Bundesliga und/oder der SL 14,16,19 insofern angerechnet, als 20 Wettspiele des Wiener Basketball Verbandes geleitet werden müssen.
- (3) Ein Landesverbandsschiedsrichter kann nur Pflichtschiedsrichter für eine einzige Erwachsenenmannschaft sein.
- (4) Die Verpflichtung gem. Abs. 1 können auch mehrere Schiedsrichter erfüllen, wobei Abs. 3 unberührt bleibt.
- (5) Pro Wettspielsaison kann jeder Schiedsrichter nur für 1 (einen) Verein tätig sein. Dies ist jener Verein, bei dem er als Spieler zu Saisonbeginn gemeldet, oder während der Saison beigetreten ist. Will er jedoch für einen anderen Verein als Pflichtschiedsrichter tätig sein, so benötigt er das schriftliche Einverständnis seines Vereines und einen Nachweis, dass er beim anderen Verein entweder als gemeldeter Spieler, als Trainer/Coach, oder als zeichnungsberechtigter Funktionär tätig ist.
- (6) Schiedsrichter, die keinem Verein angehören oder erst nach Meisterschaftsbeginn einem Verein beitreten, können nicht Pflichtschiedsrichter sein, es sei denn, sie erreichen die in Abs. 1 geregelte Pflichtanzahl während der restlichen Laufzeit der Saison ab Vereinsbeitritt.
- (7) Ist ein Verein nicht in der Lage die geforderte Anzahl von Pflichtschiedsrichtern zu stellen, so hat er pro fehlendem Schiedsrichter ein Pönale („Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen“) gem. GebO/WBV zu leisten.
- (8) Bei Nichterreicherung der erforderlichen Anzahl von Wettspielen gemäß Abs. 1 ist bei Leitung von bis zu 50% der erforderlichen Anzahl das volle Pönale, ab 50 % nur mehr das aliquote Pönale zu entrichten.
- (9) Die Vereinbarung, Gewährung oder Annahme finanzieller Vorteile im Zusammenhang mit der Pflichtschiedsrichterregelung ist untersagt.

§ 9 Vermerke auf dem Spielbericht

- (1) Auf der Rückseite des Spielberichtes sind vom 1. Schiedsrichter alle Umstände gemäß § 37 SO/ÖBV zu vermerken.
- (2) Sobald es mindestens einen Vermerk auf der Rückseite des Spielberichtes gibt, hat der 1. Schiedsrichter das Original des Spielberichts mitzunehmen. Ein Foto/Scan des Originals (Vorder- und Rückseite) ist binnen 48 Stunden nach dem Spiel an den Wiener Basketball Verband Email an office@basketballwien.at und an schiedsrichter@basketballwien.at zu übermitteln.

§ 10 Covid-19 Präventionsmaßnahmen und sonstige Spezialbestimmungen

- (1) Die Schiedsrichter haben die Einhaltung der vom WBV Vorstand beschlossenen aktuellen Covid-19 Präventionsmaßnahmen auf dem Spielfeld und dessen unmittelbarer Umgebung (z.B. Mannschaftsbankbereich, Schreibertisch, Tribüne; nicht aber abgetrennte Bereiche wie z.B. Gänge und Garderoben) zu überwachen, bei Verstößen eine Ermahnung auszusprechen und im Wiederholungsfall das Spiel abubrechen.
- (2) In gleicher Weise sind alle anderen vom WBV Vorstand beschlossenen Sonderregelungen für einzelne oder alle Bewerbe des WBV von den Schiedsrichtern nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden (z.B. Spieleranzahl, Mannverteidigungspflicht etc.), auch wenn diese im Einzelfall von den offiziellen Regeln der FIBA und von den Bestimmungen des ÖBV abweichen können.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese SO/WBV wurde per Umlaufbeschluss des WBV Vorstands am 01.09.2022 beschlossen und tritt ab Veröffentlichung auf der Homepage des WBV (www.basketballwien.at) per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen der SO/WBV.